**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 19 Merz 1801. Viertes Quartal.

Den 23 Bentose IX.

Gesetigebender Rath, 26. Febr.

( Fortfegung. )

Botfchaft an ben Bolly. Rath.

3. Bolly. Rathe! Der gefetgebende Rath fab einerfeits aus bem ihm vorgelegten fostematischen Plan einer in Batenschwyl am Zurichsee von B. Lut errichteten Erziehungsanftalt, mit Bergnugen eine Drivatunterneb. mung entstehen, burch welche bem immer noch auch felbit in ienen Begenden vorhandenen Mangel gwedmaß figer und hinlanglich ausgedehnter offentlicher Unterrichtsanstalten ben guter Ausführung Des Entwurfs et. welchermagen abgeholfen merden fann; anderfeite aber fah ber 3. R. mit befonderer Zufriedenheit, bag bie Bollziehung Diesem Institut auf eine zweckmößige Art an die Sand gieng und doffelbe ju begunftigen und gemeinnüsiger zu machen fuchte. Ihre Botichaft vom 28. Jenner, durch welche dem G. R. Diefe befriedi. genden Unzeigen zukamen, fodert gefegliche Sicherung des Lokals und der Unterftügung, die das Lutische Inflitut allbereits genießt. Allein da der G. R. feine Guterveräusserungen ohne Ihren Borfchlag vornehmen tann; und da sowohl die Benutung ber Rationalguter als auch die Begunftigung ber Unterrichts . und Er-Biehungsanftalten, fo lange feine Gefete hieruber vorhanden find, unmittelbar von Ihnen, B. Bolly. Rathe, abhangt; fo glaubt ber G. R. jede gesetsliche Berfugung über biefen einzelnen Gegenftand überflugig , und gwar um fo viel mehr, ba er überzeugt ift, bag Sie immer mit gleichem Gifer jebes Mittel gur Beforderung achter Auftlarung ergreiffen und in Wirtfamteit fegen, und also auch die Lutische Erziehungsanstalt so zu fichern wiffen werden, wie ihr Einfluß auf die Bildung der Jugend jener Gegenden es verdienen wird.

Die Polizencommifion erflattet folgenden Bericht,

B. G. Die Bittschrift der Gemeindskammer ber Stadt Schaffhausen, welche Sie Ihrer Polizencome mission überwiesen haben, enthält das ausdrückliche Begehren; Sie möchten die bisherigen Rechte der Stadt Schaffhausen auf die Rhein. Schiffahrt fenerlich bestätigen oder wenigstens vorläusig dieser Gemeinde den Genuß dieser Rechte, so wie sie dieselben ehmals und bis anjezt ausgeübt, zusichern, und die endliche Entscheidung vertagen, dis das Schieksal des Baterlandes von Innen und von Aussen bestimmt senn werde. Die Folge dieses Ausuchens würde die Aushebung oder wenigstans die Bertagung des Beschlusses des Wollz. Raths vom 12. Wintermonat 1800 sept.

Die Sache ift von besonderer Wichtigfeit. Gie betrift einerseits bas angesprochene Eigenthum einer gable reichen und um bas gange Baterland mobloerbienten Bemeinde, Die Sicherheit bes helvetischen Sandels, Die Bollgiehung bes Gefetes bom 19. Weinm. 1798: eines Gefetes, das nicht vorfichtig genug angewendet, nicht bald genug naber bestimmt und beschränkt werden tann. Ru ihrer Enticheibung muffen Bertrage mobil erwogen werden, beren Benfeitsfetung ber Rhein. Schif. fahrt vielleicht nachtheilig werden durfte. Underfeits betrift fie Die Rechte mehrerer nabegelegener Gemein. ben, welche auf bas Gefet über die Gewerbefrenheit und ben Grundigt der gleichen Rechte ber vereinigten belvetischen Burger fich frugen, auf den gleichen Gebrauch der Schiffahrt mit den Burgern bon Schaffe baufen Unfpruch machen.

Die Sache verdient alfo die forgfaltigste Bruffung, die genauste Abmagung aller Grunde und Gegengrunde. Das werden Sie aus der Anhörung ber Bittschrift selbst gewiß ungetheilt abnehmen, welche Ihre Comission

Ihnen porgulefen, bem Berichterftatter aufgetragen, indem fie wenig Aufferwefentliches enthalt, und ein Auszug derfelben feine betrachtliche Abfürzung gemahrt hatte: (Bir liefern tunftig einen Auszug der Bittschrift.)

Einen beurtheilenden Bericht über Diese Bittschrift felbst Ihnen jest vorzulegen, mare zu voreilig, da Sie, ebe Sie beschliegen tonnen eingutreten, die Grunde der gegnerifchen Gemeinden nicht nur, fondern vorzuglich bie Grunde bes Dolly. Mathe fur feinen Befchluf vom 12. Rov. 1800 ju vernehmen haben; zu welchem End. gwed Ihre Commission Ihnen, mit Dringlichfeit, folgende Botschaft an den Bolly. Rath porschlägt:

B. Wolly. Rathe! Die Gemeindstammer der Stadt Schaffhausen ift ben dem gefeng. Rad mit bepliegender Bittschrift um die fenerliche Bestätigung ihrer bisheri. gen Rechte auf die Rhein : Schiffahrt und mithin um Die Aufhebung oder wenigstens Bertagung Ihred Beschlusses vom 12. Mov. 1800 über biefe Sache, ein. Der G. R. findet diefes Begehren und mehrere der angeführten Grunde ber Gemeinde Schaffe hausen aller Aufmerksamkeit wurdig, und die endliche Entscheidung fo wichtig, daß er dieselbe ohne genauere Untersuchung nicht abweifen fann. Er ladet Gie, B. B., Defiwegen ein, Ihm Ihren Bericht über Die Sache felbft und über die Beweggrunde Ihres ob. gemeldten Befchluffes, mit möglichfter Befchleunigung einzugeben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang. Commission gewiefen :

23. 3. Durch Uebersendung bes Originalberichts bes B. Regierungeftatthalters im Canton Gentis über Die von der ehmaligen fürftlichen Regierung des Stifts St. Ballen gwischen dem Zeitpunkt der Abtretung ihrer weltlichen Oberherrschaft und demjenigen der Annahme ber helvetischen Constitution beschehenen Liegenschafts. Beräufferungen, glauben wir dem in Ihrer Botfchaft vom 16. Oft. 1800 enthaltenen diegfälligen Anfuchen genügend ju entsprechen, und Gie in Stand ju feten, über den rechtlichen Bestand dieser Beraufferungen mit Renntnig fowohl ber gangen Bergangenheit als bes Berthe der veräufferten Guter entscheiden ju tonnen.

Kolgende Botichaft wird verlesen und an die Unter-

richtscommigion gewicfen :

3. G. Den wiederholten Ginlabungen ber gefetige. benden Bewalt, ihr über ben Urfprung und bie Ber, haltniffe der jahrlich an den Pfarrer zu Mariafirch im oberrheinischen Departement bezahlten Gratification, dier nothigen Aufschluffe zu geben , um einen befinitiven

Befchlug uber biefen Gegenstand faffen ju tonnen, entipricht beute ber Bolly. Rath und überfendet 3bnen B. G. Die Abschrift eines hieruber erftatteten Berichtes vom Minifier der Runfte und Biffenschaften famt eine gen von der Bermaltungstammer Des Cantons Bern mitgetheilten Extraften aus ben evangelifchen Abschieben, modurch Gie in ben Stand gefest fenn merben, über eine Angelegenheit zu entscheiben, Die Ihnen der Boll. Rath empfehlen zu durfen glaubt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang-

commission gewiesen:

3. 3. Gie hatten bem Bodg. Rath unterm 21. Dec. a. p. eine Bittschrift ber Gemeinde Chatelard im Cant. Zeman, welche Die Bewilligung, ihre Gemeinde guter theilen gu durfen, verlangte, überfandt, mit dem Auftrag: Ihnen mehrere Erlauterungen über bie Ratur und Groffe Diefer Guter, Die Bahl ber Untheil haber uber ihr Theilungeprojekt u. f. w. ju geben; woben Sie aber fchon jum Boraus ertlarten, daß w folge dem Gefet bom 15. Dec. 1800 bon einer Thei lung der Gemeindwalder auf teine Weise Die Rebe fent tonne. Die Gemeinde Chatelard, welcher Diefe Fragen nebst der bengefügten Clausel mitgetheilt worden, übersendet eine zwente Bittschrift, welche Ihnen gegenware tig der Bollz. Rath zugleich mit der erftern vorzulegen die Ehre hat. — Aus derselben werden Sie B. G. erfeben, daß die Bitte der Gemeinde hauptfachlich auf Theilung der Baldungen abzweckte und daß fie auf den Fall, dag ihr diese abgeschlagen wird, auch den Theis lungsprojett ber übtigen Guter fallen laffen will.

Sie fügt Diefem einige Bemertungen über Die Bor theile ben, welche Diefe Theilung gemabren murte, Da ihre Gemeindwaldungen befonders vielen Verwuftungen

ausgefest fepen.

Die Berwaltungstammer bes Cantons Leman, bon welcher über Diefen Gegenstand ebenfalls Berichte em geholt worden find, findet übrigens feine Grunde, wei che zu Gunften Diefer Gemeinde zu einer Ausnahme von dem Gefet führen tonnten, und glaubt vielmehr, bas alle jene, welche den Gefetgeber bewogen haben, folde Theilungen zu verbieten, auch in dem gegenwartigen Talle anwendbar feven.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanti

commifion gewiefen :

3. G. Gie erhalten einliegend die Berbalproteffe bon den in den Diftriften Romont, Chatel St. Denis Cant. Frenburg, und Dornach, Cant. Golothurn, Die Berm, Kammern verfleigerten Rationalgutern.

und der Finanzminister schlagen die Genehmigung derselben vor; und der Bollz. Nath, indem er ihren Borschlag unterstütt, ladet Sie ein, B. G., diese Berkausse zu ratissieren.

Die Petitionencommifion berichtet uber folgende

Begenftande:

1. Michel Schlegel aus dem Distrikt Werdenberg, beward sich zu Ende des vorigen Jahrs den der Vollziehung um den Nachlaß einer Busse von 150 Louisd'or, die seinem Sohn, als Austister einer Insurrektion, von dem Cantonsgericht Linth unterm 16. April 1799, auf, erlegt wurde, und die der Vater, als Bürge seines Sohns, zu bezahlen versprach. Der Bollz. Nath wies unterm 6. Dec lezthin diese Bitte ab, aus Grund, daß die Insurrektionskösten billig von densenigen getragen werden sollen, so dieselben veranlaßt haben. Gerichtlich um Bezahlung angesucht, wendet sich der Vater Schlegel mit der nemlichen Nachlaßbitte nun an den gesezg. Nath.

Die Pet. Commission glaubt, da die Erlassung von einen angenommenen Strafurtheil anders nicht als auf dem Weg der Begnadigung erlanget werden tonne — so tonne der gesetzebende Rath ohne Vorschlag der Bollziehung, in das Begehren des Baters Schleges

nicht eintreten. Ungenommen.

2. Die Gemeinde Lauperswyl im Distrikt Langnan, erhob bisher ihre Armentell einerseits von allen Liesgenschaften innert dem Gemeindsbezirk, ohne Rüssicht auf die Person des Eigenthümers — anderseits von dem fruchtbaren Vermögen eines jeden Gemeindsbürsgers, wo sich derselbe immer besinden mag. Nun weigern sich die auswärts sich aushaltenden Gemeindsbürger, länger von ihrem fruchtbaren Vermögen die Armentell zu entrichten: vorgebend, daß sie bereits von denjenigen Gemeinden, hinter welchen sie sitzen, dasür augelegt werden. — Umgekehrt dann wollen die hinter Lauperswyl sitzenden Außern dieser Gemeinde, nichts von ihrem fruchtbaren Vermögen entrichten, weil sie, nach ihrem Vorgeben, von ihren Bürgergemeinden dasür angelegt werden.

In dieser Berlegenheit, in welcher sich mehrere Gemeinden besinden, mahrend welcher der Arme leidet, und der Privateigennuz mit eiteln Ausslüchten sein Spiel treibt, bittet die Gemeinde Lanperswyl mit Beförderung um eine bestimmte Richtschnur. Die Pet. Commision trägt an, dieses Begehren der Munizipalitätscommission

In ibermeifen. Angenommen.

3. Durch einen Syndifate, Schluß von 1760 ward

der Gemeinde Rußegg, im Distr. Muri bewilliget, ihr damals von der Gemeinde Au abgesondertes Gemeinds gut nach ihrem Besterechten zu benutzen. Die Gemeinde Reusegg theilte hierauf die Benutzung ihrer Allmant in 9 Gerechtigkeiten ab; jezt aber wunschen alle Theilhaber an der Allment einstimmig, solche durch das Loos erbzeigenthumlich unter sich zu vertheilen, und bitten sich zu dem Ende, iufolg Gesetzes vom 15. Dec., die Bewilsligung des gestzgebenden Raths aus.

Die Petitioncommission tragt an, Diefes Begehren' ber ftaatswirthschaftlichen Commission jur Prufung gu'

überweisen. Ungenommen.

4. Die Central. Munizipalität Altdorf beschwert sich über die bisher ben ihnen imgewohnte Größe der neuen Gerichtsgebühren, und bittet um eine Berminderung derseiben für ihren verarmten Bezirk. — An die Bollsziehung.

Um 27. Febr. war feine Gigung.

Gesetzgebender Rath, 28. Febr. Prafident: Ufter i.

Folgende Zuschrift der Munizipalität Arau wird vertesen:

B. Gesezgeber! Sowohl durch den eben abgeschlossen Frieden zwischen der frantischen Republik und Ochsteich, welcher unsere Republik sichert, und dem helvestischen Bolk das Recht ertheilt, sich selbst eine Berkassungt geben zu können, mit Hofnung besserer Aussichten besteht, als aber durch Ihre republikanischen Gestanungers aufgemuntert, erlauben wir uns, gleich unsern waternt und biedern Beüdern des Cantons Waldstätten, Ihnent B. Gesezgeber, unsere innigsten Künsche zu eröffnen.

(Die Fortf. folgt.)

## Mannigfaltigfeiten.

Zuschrift von den fammtlichen Autoritätent und Gemeinden des Cantons Schaffhausent an den Vollziehungsrath.

B. Bolls. Rathe! Kaum werden wir durch die langle ersehnte Friedensnachricht und durch die hofnung erse freut, von den paciscirenden Mächten für unabhängigt und neutral erklärt zu werden, als neue Gerüchte einen großen Theil unserer Mitburger bemruhigen, als sollten wir von Gelvetien los geriffen werse den Gen. Es geschieht in dieser ihrem Namen, das wirt